

14.12.89

U - AS - Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Einrichtung eines Strahlenschutzregisters
(Strahlenschutzregisterverordnung)

A. Zielsetzung

Die vorliegende Verordnung regelt das Strahlenschutzregister, das in dem am 1. November 1989 in Kraft getretenen Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vorgesehen ist. Hierdurch soll der Strahlenschutz für beruflich strahlenexponierte Personen mittels einer besseren Überwachung der Einhaltung der Dosisgrenzwerte und der Beachtung der Strahlenschutzgrundsätze weiter verbessert werden.

Das Strahlenschutzregister wird beim Bundesamt für Strahlenschutz geführt.

B. Lösung

Auf der Grundlage der entsprechenden Verordnungsermächtigung im Atomgesetz werden die Voraussetzungen und das Verfahren der Erhebung von Daten über die Strahlenexposition beruflich strahlenexponierter Personen, die Erteilung von Auskünften aus dem Register und der Übermittlung personenbezogener Daten näher geregelt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Einrichtung des Strahlenschutzregisters werden einmalige Investitionskosten in einer Größenordnung von voraussichtlich bis zu 600.000 DM und laufende Sach- und Personalkosten in einer Größenordnung von voraussichtlich bis zu 800.000 DM entstehen.

Über die Bereitstellung der beim Bund erforderlichen zusätzlichen Mittel wird entsprechend dem tatsächlichen Bedarf im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 1991 entschieden.

Bundesrat

Drucksache 724/89

14.12.89

U - AS - Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Einrichtung eines Strahlenschutzregisters
(Strahlenschutzregisterverordnung)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (32) - 235 06 - Str 15/89

Bonn, den 14. Dezember 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Einrichtung eines Strahlen-
schutzregisters
(Strahlenschutzregisterverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit.

Y. S. Jm

Verordnung zur Einrichtung eines Strahlenschutzregisters
(Strahlenschutzregisterverordnung)

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 12 c Abs. 4 Satz 2 und § 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I. S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I. S. 1321, 1926) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 und 2 werden jeweils im ersten Halbsatz die Worte "sonstiger radioaktiver Stoffe" und jeweils in der Nummer 2 das Wort "sonstigen" gestrichen.
2. § 38 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde sind die für die Beseitigung von Unfallfolgen oder Störfallfolgen notwendigen Informationen und die erforderliche Beratung zu gewähren."

3. In § 39 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 58 Abs. 3 Satz 1" durch die Angabe "§ 58 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2" ersetzt.

4. In § 41 Abs. 1 Satz 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

"Dies ist dann der Fall, wenn eine vom Bundesamt für Strahlenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsamt eingesetzte Gutachtergruppe festgestellt hat, ".

5. Nach § 63 wird folgender § 63 a eingefügt:

"63 a
Strahlenschutzregister
nach § 12 c Atomgesetz

(1) In das Strahlenschutzregister werden die Feststellungen der Meßstellen nach § 63 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 zur Ermittlung der Körperdosen beruflich strahlenexponierter Personen und etwa vorliegende Feststellungen der zuständigen Behörden hierzu, die jeweiligen Personendaten (Name, Geburtsdatum, Geschlecht), Tätigkeitsmerkmale und Expositionsverhältnisse, Angaben über registrierte Strahlenpässe sowie die Anschrift des Strahlenschutzverantwortlichen eingetragen.

(2) Binnen Monatsfrist übermitteln an das Strahlenschutzregister

1. die Meßstellen ihre Feststellungen zur Ermittlung der Körperdosen und, soweit erforderlich, weitere Angaben nach Absatz 1,
2. die zuständigen Behörden ihre Feststellungen hierzu sowie Angaben über registrierte Strahlenpässe, soweit neue oder geänderte Daten vorliegen.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß eine Meßstelle bei ihr aufgezeichnete Feststellungen zu früher erhaltenen Körperdosen an das Strahlenschutzregister übermittelt; sie kann von ihr angeforderte Aufzeichnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder des Strahlenschutzbeauftragten über Ergebnisse von Messungen und Ermittlungen zu Körperdosen an das Strahlenschutzregister weiterleiten.

(3) Das Bundesamt für Strahlenschutz faßt die übermittelten Daten im Strahlenschutzregister personenbezogen zusammen, wertet sie aus und unterrichtet die zuständige Behörde, wenn es dies im Hinblick auf die Ergebnisse der Auswertung für erforderlich hält.

(4) Auskünfte aus dem Strahlenschutzregister werden erteilt, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist:

1. einer zuständigen Behörde oder Meßstelle auf Anfrage; die zuständige Behörde kann Auskünfte aus dem Strahlenschutzregister an den Strahlenschutzverantwortlichen über bei ihm tätige Personen betreffende Daten, an dessen Strahlenschutzbeauftragten sowie an den zuständigen ermächtigten Arzt weitergeben, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist;
2. einem Strahlenschutzverantwortlichen über bei ihm tätige Personen betreffende Daten auf Antrag,
3. einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung über bei ihm versicherte Personen betreffende Daten auf Antrag.

Dem Betroffenen werden Auskünfte aus dem Strahlenschutzregister über die zu seiner Person gespeicherten Daten auf Antrag erteilt.

(5) Auskünfte an Dritte für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes nach § 12 c Abs. 3 Atomgesetz dürfen nur auf Antrag erteilt werden. Dabei ist der Zweck des Forschungsvorhabens im einzelnen zu beschreiben. Wird eine Auskunft über personenbezogene Daten beantragt, so ist eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen beizufügen. Soll die Auskunft ohne Einwilligung des Betroffenen erfolgen, sind die für die Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 c Abs. 3 Satz 2 Atomgesetz erforderlichen Angaben zu machen; zu § 12 Abs. 3 Satz 3 Atomgesetz ist glaubhaft zu machen, daß der Zweck der wissenschaftlichen Forschung bei Verwendung anonymisierter Daten nicht mit vertretbarem Aufwand erreicht werden kann.

(6) Die im Strahlenschutzregister gespeicherten personenbezogenen Daten sind 95 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person zu löschen.

(7) Die Meßstellen beginnen mit der Übermittlung zu dem Zeitpunkt, den das Bundesamt für Strahlenschutz bestimmt.

Das Bundesamt für Strahlenschutz bestimmt das Datenformat und das Verfahren der Übermittlung."

6. In Anlage IX Fußnote 2 wird das Wort "Weiterverarbeitung" durch das Wort "Weiterverbreitung" ersetzt.

Artikel 2

In der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114), geändert durch § 89 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 18. Mai 1989 (BGBl. I S. 943), wird nach § 35 folgender § 35 a eingefügt:

"§ 35 a

Strahlenschutzregister
nach § 12 c Atomgesetz

(1) In das Strahlenschutzregister werden die Feststellungen der Meßstellen nach § 35 Abs. 2 Satz 1 zur Ermittlung der Körperdosen beruflich strahlenexponierter Personen und etwa vorliegende Feststellungen der zuständigen Behörden hierzu, die jeweiligen Personendaten (Name, Geburtsdatum, Geschlecht), Tätigkeitsmerkmale und Expositionsverhältnisse sowie die Anschrift des Strahlenschutzverantwortlichen eingetragen.

(2) Binnen Monatsfrist übermitteln an das Strahlenschutzregister

1. die Meßstellen ihre Feststellungen zur Ermittlung der Körperdosen und, soweit erforderlich, weitere Angaben nach Absatz 1,
2. die zuständigen Behörden ihre Feststellungen hierzu, soweit neue oder geänderte Daten vorliegen.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß eine Meßstelle bei ihr aufgezeichnete Feststellungen zu früher erhaltenen Körperdosen an das Strahlenschutzregister übermittelt; sie kann von ihr angeforderte Aufzeichnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder des Strahlenschutzbeauftragten über Ergebnisse von Messungen und Ermittlungen zu Körperdosen an das Strahlenschutzregister weiterleiten.

(3) Das Bundesamt für Strahlenschutz faßt die übermittelten Daten im Strahlenschutzregister personenbezogen zusammen, wertet sie aus und unterrichtet die zuständige Behörde, wenn es dies im Hinblick auf die Ergebnisse der Auswertung für erforderlich hält.

(4) Auskünfte aus dem Strahlenschutzregister werden erteilt, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist:

1. einer zuständigen Behörde oder Meßstelle auf Anfrage; die zuständige Behörde kann Auskünfte aus dem Strahlenschutzregister an den Strahlenschutzverantwortlichen über bei ihm tätige Personen betreffende Daten, an dessen Strahlenschutzbeauftragten sowie an den zuständigen ermächtigten Arzt weitergegeben, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist;
2. einem Strahlenschutzverantwortlichen über bei ihm tätige Personen betreffende Daten auf Antrag,
3. einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung über bei ihm versicherte Personen betreffende Daten auf Antrag.

Dem Betroffenen werden Auskünfte aus dem Strahlenschutzregister über die zu seiner Person gespeicherten Daten auf Antrag erteilt.

(5) Auskünfte an Dritte für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes nach § 12 c Abs. 3 Atomgesetz dürfen nur auf Antrag erteilt werden. Dabei ist der Zweck des Forschungsvorhabens im einzelnen zu beschreiben. Wird eine Auskunft über personenbezogene Daten beantragt, so ist eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen beizufügen. Soll die Auskunft ohne Einwilligung des Betroffenen erfolgen, sind die für die Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 c Abs. 3 Satz 2 Atomgesetz erforderlichen Angaben zu machen; zu § 12 Abs. 3 Satz 3 Atomgesetz ist glaubhaft zu machen, daß der Zweck der wissenschaftlichen Forschung bei Verwendung anonymisierter Daten nicht mit vertretbarem Aufwand erreicht werden kann.

(6) Die im Strahlenschutzregister gespeicherten personenbezogenen Daten sind 95 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person zu löschen.

(7) Die Meßstellen beginnen mit der Übermittlung zu dem Zeitpunkt, den das Bundesamt für Strahlenschutz bestimmt.

Das Bundesamt für Strahlenschutz bestimmt das Datenformat und das Verfahren der Übermittlung."

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 58 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemein

Der vorliegende Entwurf einer Strahlenschutzregisterverordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Erteilung von Auskünften aus dem Strahlenschutzregister und der Übermittlung personenbezogener Daten. Das Register dient der wirksamen Überwachung der Einhaltung von Dosisgrenzwerten und der Beachtung der Strahlenschutzgrundsätze bei beruflich strahlenexponierten Personen.

Mit der zum 1. November 1989 in Kraft getretenen Zweiten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung und einer entsprechenden Änderung der Röntgenverordnung wurde im Vorgriff auf die noch laufende internationale Diskussion zur Neubewertung des Strahlenrisikos eine Dosisbegrenzung für die Lebensarbeitszeit beruflich strahlenexponierter Personen auf 400 mSv eingeführt (§ 49 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV, § 31 Abs. 1 Satz 1 RöV). Dabei erschien es von vornherein wünschenswert, die Feststellungen zu Körperdosen beruflich strahlenexponierter Personen in einem zentralen Strahlenschutzregister zu erfassen und auszuwerten, um die Dosisbegrenzung für das Berufsleben auch in der Vollzugspraxis effektiv zu machen. Die erforderliche gesetzliche Regelung, auf der der vorliegende Verordnungsentwurf aufbaut, ist in das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz aufgenommen worden und mit diesem am 1. November 1989 in Kraft getreten (§ 12 c AtG).

Neben der Regelung zum Strahlenschutzregister enthält die Strahlenschutzregisterverordnung eine weitere Folgeänderung der Strahlenschutzverordnung aus der Errichtung

des Bundesamtes für Strahlenschutz (Artikel 1 Nr. 4, § 41) sowie kleinere redaktionelle Anpassungen.

Für die Einrichtung des Strahlenschutzregisters werden einmalige Investitionskosten in einer Größenordnung von voraussichtlich bis zu 600.000 DM sowie laufende Sach- und Personalkosten in einer Größenordnung von voraussichtlich bis zu 800.000 DM entstehen. Über die Bereitstellung der beim Bund erforderlichen zusätzlichen Mittel wird entsprechend dem tatsächlichen Bedarf im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 1991 entschieden.

Den Ländern können geringfügige Kosten für die Datenaufbereitung und -Übertragung entstehen, deren Höhe sich derzeit noch nicht abschätzen läßt. Die Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind durch die Verbesserung der staatlichen Kontrolle nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Bereinigung eines Redaktionsversehens. Die Änderung stellt klar, daß im Falle des Absatzes 3 neben dem Bedürfnis auch die Genehmigungsvoraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 zu prüfen sind.

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 38 Abs. 2 entspricht der mit der Zweiten Verordnung der Strahlenschutzverordnung vorgenommenen Änderung des § 36 Satz 2. Die Neufassung berücksichtigt die gegebenen Zuständigkeiten für den Katastrophen-

schutz. Öffentliche und private Hilfsorganisationen wirken hieran mit, einer zusätzlichen Erwähnung dieser Organisationen im Text der Strahlenschutzverordnung bedarf es nicht.

Zu Nummer 3

Bereinigung eines Redaktionsversehens bei der Zweiten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung (vgl. auch § 36 Abs. 1 Satz 1 und § 22 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Röntgenverordnung).

Zu Nummer 4

Die Änderung der Zuständigkeit für die Einsetzung der in § 41 Abs. 1 vorgesehenen Gutachtergruppe trägt dem Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz Rechnung. Sie war bereits von Länderseite im Bundesrat bei der Beratung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung gefordert worden, konnte aber wegen des noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz noch nicht verwirklicht werden.

Wegen der Aufgaben des Arzneimittelinstituts des Bundesgesundheitsamtes ist dessen Beteiligung in der Form des Einvernehmens vorgesehen.

Zu Nummer 5

Das Strahlenschutzregister ist bereits in § 12 c AtG im Grundsätzlichen geregelt.

Der neu in die Strahlenschutzverordnung einzufügende § 63 a enthält aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 12 c Abs. 4 Satz 2 AtG Regelungen zum Inhalt des Strahlenschutzregisters, zur Übermittlung von Daten an

das Register zum Zweck der Speicherung sowie zum Verfahren und zu den Voraussetzungen der Erteilung von Auskünften aus dem Register.

Neben den Feststellungen der nach Landesrecht zuständigen Meßstellen zur Ermittlung der Körperdosen (Personendosen und Inkorporationsmessungen) sollen auch ggf. vorliegende aufsichtliche Feststellungen hierzu sowie die Registrierung von Strahlenpässen erfaßt werden. Bei den Angaben zu Tätigkeitsmerkmalen und Expositionsverhältnissen sollen typisierte Daten aufgenommen werden, wie sie gegenwärtig in der Richtlinie "Anforderungen an die nach Landesrecht zuständige Meßstelle nach § 63 Abs. 3 Satz 1 StrlSchV und § 40 Abs. 2 Satz 4 RöV" festgelegt sind. Die Angaben sollen es ermöglichen, daß eine jeweils tätigkeits- bzw. betriebsartbezogene Auswertung im Hinblick auf die Zweckbestimmung nach § 12 c Abs. 1 Satz 1 AtG erfolgen kann, um eine gesicherte Bewertungsgrundlage zu gewinnen.

Vorgesehen ist eine Auskunftserteilung aus dem Register an die zuständige Behörde auch ohne Anfrage, wenn dies aus Gründen des Strahlenschutzes erforderlich erscheint, z.B. im Hinblick auf die im bisherigen Berufsleben aufgelaufene Dosis. Im übrigen sollen den Meßstellen und den zuständigen Landesbehörden die erforderlichen Angaben auf Anfrage, dem Strahlenschutzverantwortlichen, dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und dem Betroffenen jeweils auf Antrag übermittelt werden.

Die Festlegung des Datenformats und des Übermittlungsverfahrens durch das Strahlenschutzregister dient der Harmonisierung und Vereinfachung. Das Strahlenschutzregister wird sich hierzu mit den zuständigen Stellen der Länder abstimmen.

Die Lösungsfrist orientiert sich an den Erfordernissen für wissenschaftliche Auswertungen, insbesondere bei epidemiologischen Erhebungen, und berücksichtigt die Belange des Datenschutzes.

Zu Nummer 6

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 2

Die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 4 gelten entsprechend für die Änderung der Röntgenverordnung.

Zu Artikel 3

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Einrichtung eines Strahlenschutzregisters
(Strahlenschutzregisterverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 a -neu- (§ 20 Abs. 1 StrlSchV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1 a. In § 20 Abs. 1 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:

" , wenn damit eine berufliche Strahlenexposition verbunden ist. " ,

Begründung:

Der derzeitige Verordnungstext führt dazu, daß bereits beruflich Strahlenexponierte keiner Genehmigung nach § 20 bedürfen. Damit wird die nach § 20 Abs. 3 beabsichtigte Stärkung der Stellung der für den Strahlenschutz in der fremden Anlage Verantwortlichen unterlaufen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es erforderlich, die Genehmigungspflicht aller beruflich Strahlenexponierten und in einer fremden Anlage oder Einrichtung Tätigen zu statuieren.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 a - neu - (§ 63 Abs. 1 StrlSchV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

'4 a. In § 63 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

"Die zuständige Behörde kann bei unterbliebener oder fehlerhafter Messung eine Ersatzdosis festlegen."".

Begründung:

Die Regelung entspricht der bisherigen ständigen Praxis und der Bestimmung des § 35 Abs. 6 Nr. 2 der Röntgenverordnung. Ihre ausdrückliche Aufnahme in die Strahlenschutzverordnung ist wegen ihrer besonderen Bedeutung für den wirksamen Strahlenschutz der beruflich Strahlenexponierten Personen sowie aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit erforderlich.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 63 a Abs. 2 Satz 1 StrlSchV),
Artikel 2 (§ 35 a Abs. 2 Satz 1 RöV)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 63 a Abs. 2 Satz 1 und in Artikel 2 ist § 35 a Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"An das Strahlenschutzregister übermitteln

1. die Meßstellen ihre Feststellungen zur Ermittlung der Körperdosen und, soweit erforderlich, weitere Angaben nach Absatz 1 binnen Monatsfrist,
2. die zuständigen Behörden ihre Feststellungen hierzu sowie Angaben über registrierte Strahlenpässe unverzüglich,

soweit neue oder geänderte Daten vorliegen."".

Begründung:

Die Fristsetzung ist, auch hinsichtlich der Meßstellen, unklar. Während der Bezugszeitpunkt (Kalendermonat, Einsendeschluß der Personendosimeter, Vorliegen der Meßwerte) für die Meß-

stellen auf dem Erlaßwege geregelt werden kann, gilt Gleiches nicht für die Aufsichtsbehörden. Da der Tätigkeitsbeginn der Aufsichtsbehörden vom Kalendermonat unabhängig erst nach Erhalt der Feststellungen der Meßstellen beginnt und häufig nicht binnen Monatsfrist (z. B. wegen Urlaubs des Betroffenen) abgeschlossen werden kann, ist hier eine Klarstellung erforderlich. Es ist weiter darauf hinzuweisen, daß ermittelnde und übermittelnde Behörden im Regelfall nicht dieselben sein werden, was zu einer weiteren Verzögerung führen kann.